

45 / 2017 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassen Ärzte sind:
Präs. Dr. Jonas, Präs. Dr. Reisner, Präs. Dr. Wechselberger
4. den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Ludwig Gruber als BKAÄ-Vertreter
8. alle Landesärztekammern

Wien, 19.12.2017
Dr. JA/Mag. JS/MM

**Betreff: SVA-Vereinbarung für 2018 – 16. ZP zum Gesamtvertrag sowie 5. ZP zum Gruppenpraxen-Gesamtvertrag
Information für die Fachgruppe für Urologie**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskurie niedergelassene Ärzte der Österreichischen Ärztekammer hat in Ihrer Sitzung am 14.12.2017 das 16. Zusatzprotokoll zum Gesamtvertrag sowie das 5. Zusatzprotokoll zum Gruppenpraxengesamtvertrag mit der SVA beschlossen. Dieser Abschluss sieht neben Honorarerhöhungen (+ 2% auf Grundleistungen, allgemeine Sonderleistungen und Koordinierungsgespräch) auch einige Änderungen der Honorarordnung vor.

Für die Fachgruppen Urologie ergeben sich insbesondere folgende Änderungen:

- Die Positionen 19i (Urethroskopie) und 19k (Chromozystoskopie) sind nunmehr am selben Tag verrechenbar.
- Künftig ist eine gleichzeitige Verrechenbarkeit der Position 38q (Urologische Schleimhautanästhesie) mit Position 38a, 38b bzw. 38x möglich.
- Bei der Position 38i ist keine gleichzeitige Verrechnung mit Pos. 38q möglich.

- Die Position 38w wird sprachlich wie folgt geändert und die Punktezahl von 19 auf 60 erhöht:

Therapeutische Instillation der Harnblase:

Zusätzlich wird folgende Limitierung vorgesehen: Die gleichzeitige Verrechnung endoskopischer Leistungen und der Pos. 38a bis 38c, 38i und 38q ist nicht möglich.

Die Zusatzprotokolle treten mit 1.1.2018 in Kraft. Sobald eine satzungsmäßige Fertigung seitens des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger vorliegt erfolgt die Kundmachung auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer.

Mit der Bitte um Beachtung und Weiterleitung an Ihre Mitglieder.

Mit freundlichen Grüßen



VP MR Dr. Johannes Steinhart *e.h.*
Obmann

a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident

Anlagen